



Das Schuljahr 2021/22 beginnt am **Montag, 30. August 2021** in den Räumen der Sankt-Martin-Schule, Am Schenkeborn 7, 34613 Schw.-Treysa.

Vom **30.08. bis zum 01.09.2021** haben alle Klassen täglich **von 7.45 Uhr bis 11.20 Uhr** Unterricht. Die einzelnen Klassenstundenpläne gelten **ab Donnerstag, den 02.09.2021**.

**Die Schulanfänger** werden in 4 Gruppen (2 Gruppen pro Klasse) aufgeteilt und kommen an zwei verschiedenen Tagen und zu unterschiedlichen Zeiten **zu einer kleinen Einschulungsfeier** in die Turnhalle der Schule.

### Schülerbeförderung:

Alle Kinder können mit Bussen befördert werden. Morgens fahren drei Busse ab 7.30 Uhr von der Schule in Ziegenhain, Haltestelle Steinweg, über Ascherode zur Schule nach Treysa.

Mittags gibt es drei Abfahrten von Treysa über Ascherode nach Ziegenhain: Um 11.30 Uhr, 12.25 Uhr und um 13.10 Uhr. Die Kinder gehen dann nach Hause oder in den Hort. Die Kinder aus der Betreuung können um 14 Uhr mit einem Kleinbus nach Ziegenhain fahren. Es gelten folgende Busregeln:

Jedes Kind muss

- 1** pünktlich (aber auch nicht zu früh) an der Bushaltestelle sein und darf sich von dort nicht mehr entfernen
  - 2** sich zum Warten auf den Bus am vorgesehenen Klassenplatz aufstellen
  - 3** sich friedlich und rücksichtsvoll anderen gegenüber verhalten
  - 4** mitwirken, dass der Ein- und Ausstieg zügig und reibungslos verläuft
  - 5** den vorgegebenen Wegen zwischen Bus und Schule folgen.
  - 6** während der Fahrt ruhig und ordentlich an seinem Platz bleiben
  - 7** ggf. den Anweisungen des Fahrers folgen
  - 8** bei Regelverstoß eine mündliche / schriftliche Ermahnung erhalten
  - 9** damit rechnen, bei erheblicher oder wiederholter Störung des Ablaufs von der Beförderung mit dem Bus ausgeschlossen zu werden.
- Kinder sollten dem Wetter angemessen bekleidet sein, evtl einen Schirm mitbringen. Sie sollten sich nicht unnötig nass machen. Wechselkleidung sollte in der Schule hinterlegt werden.
  - Kommt der Bus mehr als 20 Minuten verspätet oder gar nicht, dürfen Kinder wieder nach Hause gehen und müssen nicht von Eltern in die Schule gebracht werden. Auch diese Situation, die es bisher in Ziegenhain noch nicht gab, ist in den Familien zu besprechen, Vorgehensweisen sind individuell mit jedem Kind zu klären: Wo gehe ich hin, was mache ich, wenn keiner zuhause ist ...
- ➔ bei groben und gefährdenden Verstößen gegen die Busordnung, können Kinder von den Busfahrten ausgeschlossen werden und müssen von Eltern befördert werden.

**Termine:** Gespräche zwischen allen Mitgliedern einer Schulgemeinde sind wertvoll und wichtig. Bitte vereinbaren Sie vorab immer einen Termin, bevorzugen Sie Telefonate und melden Sie sich an, wenn Sie in die Schule kommen möchten.

**Datenänderungen:** Bitte melden Sie **alle Änderungen** der Schülerdaten (E-Mail, Handynr., Adresse, Notfall-Nr., Ansprechpartner, Namensänderung ...) **unverzüglich** im Sekretariat der Schule **und** bei der Klassenlehrerin.

**Handy:** Jedes Kind muss sein **Handy beim Betreten des Schulgeländes ausschalten** und darf es erst nach Unterrichtsschluss wieder in Betrieb nehmen. Bei Verstoß gegen diese Regel wird das Handy durch die Lehrkraft in Verwahrung genommen und kann nur von Eltern wieder abgeholt werden.

**Ferientermine 2021/22 - am letzten Tag vor Ferien(tagen), endet die Schule immer um 10.10 Uhr.**

Herbst:	11.10.21 – 23.10.21	Ostern:	11.04.22 – 23.04.22
Weihnachten:	23.12.21 – 08.01.22	Sommer:	25.07.22 – 02.09.22

### **Bewegliche Ferientage**

Mittwoch, 22.12.2021 (vor Weihnachtsferien)	Montag, 07.02.2022 (nach Halbjahreszeugnis)
--	--

Montag, 28.02.2022 (Rosenmontag)	Freitag, 27.05.2022 (nach Himmelfahrt)	Freitag, 17.06.2022 (nach Fronleichnam)
-------------------------------------	---	--

**Beurlaubungen und Entschuldigungen:** Beurlaubungen bis zu zwei Tagen sind vorher bei der Klassenlehrerin zu beantragen, sofern diese nicht an Ferien grenzen. Anträge sind genau zu begründen, d. h. die Formulierung „aus familiären oder persönlichen Gründen“ reicht zur Genehmigung nicht aus.

**Beurlaubungen für Reisen dürfen grundsätzlich nicht außerhalb der Ferien gewährt werden.**

Beurlaubungen angrenzend an Ferien sind nur in Ausnahmefällen und von kurzer Dauer möglich, z. B. aus religiösen Gründen. Sie müssen mindestens 3 Wochen vorher bei der Schulleitung schriftlich mit Begründung beantragt und von dieser genehmigt werden. Ungenehmigte Fehlzeiten werden in den Zeugnissen als „nicht entschuldigt“ vermerkt und in die Schülerkartei eingetragen. Sie können zu einer Androhung bzw. der Anordnung eines Bußgeldes führen. Bei Krankheit am letzten/ersten Tag vor/nach Ferien ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

**Bei Krankheit** eines Kindes muss dieses der Schule fernbleiben, s. auch Hinweise zum Infektionsschutz. Die Erziehungsberechtigten benachrichtigen die Schule/die Lehrerin unverzüglich, d. h. vor oder zu Unterrichtsbeginn. Eine Folgemeldung ist erforderlich, wenn am Tag 1 keine Aussage über die voraussichtliche Dauer getroffen wurde. Am Ende der Erkrankung ist der Klassenlehrerin eine schriftliche Entschuldigung mit Angabe der genauen Fehlzeiten einzureichen (s. VOGSV §2). Die Vorlage eines ärztlichen Attestes kann von der Schule angefordert werden.

**Arztbesuche**, die während der Unterrichtszeit geplant sind, sollen der Schule vorher gemeldet werden.

**Regelung bei Schulunfällen:** Bitte geben Sie der Schule mehrere Telefonnummern an, damit wir Sie in dringenden Notfällen erreichen können. Können wir Sie in solchen Situationen nicht verständigen, oder können Sie nach Information nicht innerhalb von 15 Minuten kommen, so sind wir gehalten, Ihr Kind mit dem Krankenwagen ins Krankenhaus zu bringen und dort versorgen zu lassen.

### **Infektionsschutzgesetz:**

- Wenn Ihr Kind nicht gesund ist, z. B. Fieber, Husten, Übelkeit oder Halsschmerzen hat, soll es der Schule fernbleiben.

● Wenn der **Verdacht besteht bzw. Ihr Kind** eine der **nachfolgend genannten Krankheiten hat, sind Sie** nach § 34 (5) **verpflichtet, die Schule** unter Angabe der medizinischen Diagnose **unverzüglich zu benachrichtigen:**

- |                                    |   |
|------------------------------------|---|
| a) Hepatitis A                     | j) Kopflausbefall   |
| b) Masern                          | i) Tuberkulose  |
| c) Mumps                           | k) Diphtherie   |
| d) Windpocken                      | m) Cholera  |
| e) Keuchhusten                     | n) Poliomyelitis (Kinderlähmung)                                      |
| f) Scharlach / Streptokokkenangina | o) Typhus / Paratyphus  |
| g) H1N1-Virus (neue Influenza)     | p) Pest   |
| h) Meningitis (Hirnhautentzündung) | q) VHF  |
| i) Akute Gastroenteritis           | r) Shigellose   |
|                                    | s) Skabies (Krätze)   |
|                                    | t) Impetigo (ansteckende Borkenflechte)                               |
|                                    | u) EHEC-Enteritis (Entero-Haemorrhagische Escherichia Coli-Bakterien) |

● Wenn Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst krank zu sein, müssen teilen Sie das gemäß § 34 (2) ebenfalls mit. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu entscheiden, wann das Kind die Einrichtung – möglicherweise unter bestimmten Auflagen – wieder besuchen darf.

● Sind Personen aus dem gemeinsamen Haushalt des Kindes von einer ansteckenden Krankheit betroffen, soll gemäß § 34 (3) die Schule informiert werden.

● Wenn Ihr Kind eine der oben genannten Krankheiten (j – u) hat, darf es die Einrichtung gemäß § 34 (1) erst wieder besuchen, wenn nach ärztlichem Attest keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

● Bei Fragen oder im Zweifel wenden Sie sich an Ihren Arzt oder an das Gesundheitsamt (Kreisausschuss in Homberg, Frau Heipel, Tel.-Nr. 05681-775 679 oder Herr Baritz, Tel.-Nr. 05681-775 678).

Mit freundlichen Grüßen,

*I. Gliemann*, Schulleiterin

-----✂-----  
RÜCKGABE an die Schule **bis zum 09.07.2021**

Name des Kindes: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_

Die Informationen zum Schuljahr 2021/22 haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r